

## Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

### **Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung Fachhochschule Graubünden**

#### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

#### **II. Sachverhalt**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 der Fachhochschule Graubünden (damals HTW Chur) die Akkreditierung nach HFKG bis zum 20. Juni 2025 mit 5 Auflagen ausgesprochen:

- Auflage 1:  
Die FH Graubünden muss eine Qualitätsstrategie mit inhaltlichen Qualitätszielen erarbeiten, die der Gesamtstrategie und den strategischen Zielen der Hochschule entsprechen. Sie hinterlegt Indikatoren, leitet zweckmässige Mechanismen zur Überprüfung ab und stellt die systematische Umsetzung sicher.
- Auflage 2:  
Die FH Graubünden muss eine Meta-Evaluation etablieren, die das Qualitätssicherungssystem und dessen Integration in Governance und Organisation in seiner Gesamtheit reflektiert und dessen Weiterentwicklung fördert.
- Auflage 3:  
Die FH Graubünden muss die Ermittlung, Aufbereitung und Bewertung ihrer qualitativen Daten im Hinblick auf die Qualitätsziele und -indikatoren systematisieren.
- Auflage 4:  
Die FH Graubünden muss im Qualitätssicherungssystem im Bereich Lehre konkrete Ziele und Vorgaben setzen, um die Einhaltung der Grundsätze des europäischen Hochschulraums zur

Qualitätssicherung und zu ECTS zu gewährleisten. Die Ziele sollen durch Indikatoren konkretisiert werden.

- Auflage 5:  
Die FH Graubünden muss ihre Qualitätsstrategie stringent und verständlich öffentlich kommunizieren. Die Inhalte der Website zur Qualitätssicherung sind zu überprüfen und zu präzisieren.

In seiner Entscheidung bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

- Frist: Die Fachhochschule Graubünden muss dem Akkreditierungsrat bis zum 21. Juni 2020 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung findet mit einer Vor-Ort-Visite von 1 Tag und mit 5 Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt.

Die Fachhochschule Graubünden hat ihren Bericht zur Auflagenprüfung (inkl. Beilagen) fristgerecht am 9. Juni 2020 beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen hat der Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) beauftragt.

Die AAQ hat die fünf Gutachterinnen und Gutachter mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen beauftragt.

Die AAQ hat der Fachhochschule Graubünden den Bericht der Gutachterinnen und Gutachter am 14. September zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Fachhochschule Graubünden hat mit Schreiben vom 22. September 2020 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 2. November 2020 hat die AAQ dem Akkreditierungsrat den Bericht der Gutachtenden zur Erfüllung der Auflagen inklusiv Antrag der AAQ vom 7. Oktober 2020 übermittelt.

### **III. Erwägungen**

#### *1. Bewertung der Gutachtergruppe*

Die fünf Gutachterinnen und Gutachter kommen zum Schluss, dass die fünf Auflagen erfüllt sind.

#### *2. Antrag der AAQ*

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beantragt beim SAR festzustellen, dass die fünf Auflagen erfüllt sind.

### 3. *Stellungnahme der Fachhochschule Graubünden*

In ihrer Stellungnahme nimmt die Fachhochschule Graubünden den Bericht zur Auflagenüberprüfung der AAQ zustimmend zur Kenntnis.

### 4. *Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats*

Der Bericht der Gutachterinnen und Gutachter und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Fachhochschule Graubünden die Auflagen gemäss Entscheid vom 21. Juni 2020 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt.

## **IV. Entscheid**

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Fachhochschule Graubünden die Auflagen vom 21. Juni 2020 erfüllt.
2. Der Akkreditierungsrat bestätigt die institutionelle Akkreditierung der Fachhochschule Graubünden bis zum 20. Juni 2025.
3. Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) über den getroffenen Entscheid.

Bern, 18. Dezember 2020

Präsident des Schweizerischen  
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

**Rechtsmittelbelehrung:**

Der Entscheid ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission für Wiedererwägungsgesuche zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.